

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 117 / 1. TA

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
TBL-664- Ra		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
18.08.2009	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft **Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Straße „Fährstraße“**

Beschlussentwurf Die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR (TBL) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Straße „Fährstraße“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.


 Gerlich
 (Vorstand)

Beratungsergebnisse der 16: Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 15.09.2009

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Straße „Fährstraße“

Die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Straße „Fährstraße“ wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

einstimmig

 16/09/2009

Begründung:

Die Vorschrift zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen war bislang in § 45 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) geregelt.

Diese Vorschrift wurde in das Wasserrecht überführt und der § 45 BauO NRW ersatzlos aufgehoben.

Den TBL wurde von der Stadt Leverkusen in § 2 der „Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) übertragen.

Die Regelungsthematik des § 45 BauO NRW wurde in § 61a des LWG NRW aufgenommen. Insbesondere wurde in § 61a Abs. 5 geregelt, dass die Gemeinde - hierbei ist der Abwasserbeseitigungspflichtige gemeint - durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen soll, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind.

In der Straße „Fährstraße“ zwischen „Ringstraße“ und „Hitdorfer Straße“ ist eine Sanierung des dortigen Mischwassersammler in 2009 vorgesehen. Dementsprechend sollen die dort angeschlossenen und betroffenen Grundstückseigentümer mit der anliegenden Satzung zu einer Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlage verpflichtet werden.

Um den Betroffenen ausreichend Zeit zur Durchführung der Prüfung zu geben, wurde ein Zeitraum von ungefähr einem halben Jahr angesetzt, innerhalb dessen die Prüfbescheinigung bei den TBL vorzulegen ist.

Anlage:

Satzungstext

**Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von
privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in den Straßen
Fährstraße, Ringstraße und Hitdorfer Straße der Stadt Leverkusen**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat TBL am __.__.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungstatbestand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:
- Fährstraße Hs.Nrn. 3a, 3b, 3c, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12 und 13
 - Ringstraße Hs.Nrn. 31, 35, 37 und 39 sowie
 - Hitdorfer Str. Hs.Nrn. 136 und 138
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der Dichtheitsprüfung und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 01.06.2010 durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW den TBL vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen (DIN 1986-30, Tabelle 1) mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) ist ebenfalls zulässig. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen. Bei der Dichtheitsprüfung im Anschluss an eine Sanierung im Relining-Verfahren ist eine Materialprüfung (z.B. DSC-Analyse) zulässig.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen, die den TBL auf Verlangen vorzulegen ist
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von den TBL nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 124 / 1. TA

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
TBL-664- Ra		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
06.10.2009	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen Leichlinger Str., Sanddornstr., Beerenstr. und Friedensberger Str.

Beschlussentwurf Die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR (TBL) zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen Leichlinger Str., Sanddornstr., Beerenstr. und Friedensberger Str. wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.


Gerlich
(Vorstand)

17. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 17.11.2009

Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in den Straßen Leichlinger Str., Sanddornstr., Beerenstraße und Friedensberger Str.

Vorlage VR 124 / 1. TA

Die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR (TBL) zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in den Straßen Leichlinger Str., Sanddornstr., Beerenstr. und Friedensberger Str. wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Dafür 14
Dagegen 0
Enthl. 1

 18/11/09

Begründung:

Die Vorschrift zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen war bislang in § 45 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) geregelt.

Diese Vorschrift wurde in das Wasserrecht überführt und der § 45 BauO NRW ersatzlos aufgehoben.

Den TBL wurde von der Stadt Leverkusen in § 2 der „Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) übertragen.

Die Regelungsthematik des § 45 BauO NRW wurde in § 61a des LWG NRW aufgenommen. Insbesondere wurde in § 61a Abs. 5 geregelt, dass die Gemeinde - hierbei ist der Abwasserbeseitigungspflichtige gemeint - durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen soll, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind.

Nach einer Untersuchung der Kanalisation in der Leichlinger Str. und der Sanddornstr. – Baujahre 1952, 1963 und 1967 - wurde die betroffene Kanalisation der Sanierungspriorität 1 zugeordnet. Hiernach muss eine Kanalerneuerung in Kürze durchgeführt werden.

Zusätzlich zu den vorhandenen Schäden weist die vorhandene Kanalisation eine hydraulisch unzureichende Leistungsfähigkeit auf und soll aus diesem Grund erneuert werden.

Um den Bürgern die Möglichkeit zu geben defekte Grundstücks- und Hausanschlussleitungen im Rahmen der Kanalbaumaßnahme ggf. sanieren zu können und um im Zuge der Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich das übergeordnete Ziel eines dichten Kanalnetzes zu erreichen, sollen die dort angeschlossenen und betroffenen Grundstückseigentümer mit der anliegenden Satzung zu einer Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlage verpflichtet werden.

Um den Betroffenen ausreichend Zeit zur Durchführung der Prüfung zu geben, wurde ein Zeitraum von ungefähr einem halben Jahr angesetzt, innerhalb dessen die Prüfbescheinigung bei den TBL vorzulegen ist.

Anlage:

Satzungstext

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW in Teilbereichen der Straßen Beerenstr., Friedensberger Str., Leichlinger Str. sowie Sanddornstr.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat TBL am __.__.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungstatbestand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

- Beerenstr. Hs.Nr. 8
- Friedensberger Str. Hs. Nr. 10
- Leichlinger Str. Hs. Nrn. 1, 2, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 6, 8, 9, 10 11, 12, 14, 16, 18 und 20
- Sanddornstr. Hs. Nrn. 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 01.06.2010 durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW den TBL vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) ist ebenfalls zulässig. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von den TBL nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Ergebnis der Prüfung und Folge

- (1) Die TBL akzeptieren nur Bescheinigungen über bestandene Dichtheitsprüfungen.
- (2) Hat die Prüfung der betreffenden Abwasserleitung / - anlage ergeben, dass die Abwasserleitung / - anlage undicht ist, sind entsprechende Sanierungen an der betroffenen Abwasserleitung / - anlage durchzuführen und die Dichtigkeit der betreffenden Abwasserleitung / - anlage ist nach erfolgter Sanierung nach den Vorgaben dieser Satzung nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 125 / 1. TA

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
TBL-664- Ra		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
06.10.2009	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft **Satzung zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Damaschkestraße**

Beschlussentwurf Die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR (TBL) zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Damaschkestraße wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.


 Gerlich
 (Vorstand)

17. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 17.11.2009
 Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der Damaschkestr.
 Vorlage VR 125 / 1. TA

Die Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, AöR (TBL) zur Abänderung der Fristen für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Damaschkestraße wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Dafür 14
 Dagegen 0
 Enthl. 1

 18/11/09

Begründung:

Die Vorschrift zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen war bislang in § 45 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) geregelt.

Diese Vorschrift wurde in das Wasserrecht überführt und der § 45 BauO NRW ersatzlos aufgehoben.

Den TBL wurde von der Stadt Leverkusen in § 2 der „Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 53 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) übertragen.

Die Regelungsthematik des § 45 BauO NRW wurde in § 61a des LWG NRW aufgenommen. Insbesondere wurde in § 61a Abs. 5 geregelt, dass die Gemeinde - hierbei ist der Abwasserbeseitigungspflichtige gemeint - durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung festlegen soll, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind.

Nach baulicher und hydraulischer Untersuchung des in der Damaschkestraße befindlichen ca. 70 Jahre alten Mischwasserkanals soll dieser im Jahre 2010 aufgrund der vorhandenen Schäden und der hydraulischen Überlastung erneuert werden. Hierbei müssen auch alle vorhandenen Grundstücksanschlussleitungen an den erneuerten Kanal angeschlossen und ggf. erneuert werden.

Damit die Anlieger die Möglichkeit erhalten evtl. defekte Grundstücks- und Hausanschlussleitungen im Rahmen der Kanalbaumaßnahme ggf. sanieren zu können und um im Zuge der Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich das übergeordnete Ziel eines dichten Kanalnetzes zu erreichen, sollen die dort angeschlossenen und betroffenen Grundstückseigentümer mit der anliegenden Satzung zu einer Dichtheitsprüfung der privaten Abwasseranlage verpflichtet werden.

Um den Betroffenen ausreichend Zeit zur Durchführung der Prüfung zu geben, wurde ein Zeitraum von ungefähr einem halben Jahr angesetzt, innerhalb dessen die Prüfbescheinigung bei den TBL vorzulegen ist.

Anlage:

Satzungstext

**Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von
privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW
in der Damaschkestraße**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat TBL am __.__.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungstatbestand

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr.1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind. Die Stadt/Gemeinde führt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durch.

Vor diesem Hintergrund wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

- Damaschkestr. Hs. Nrn. 1, 2, 2a, 2b, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 52a, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 68a, 70, 72, 74 und 76

- Am Neuenhof Hs. Nrn. 3 und 5a

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte

sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 01.06.2010 durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW den TBL vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) ist ebenfalls zulässig. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung muss folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen
 4. Datum der Prüfung
 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von den TBL nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Ergebnis der Prüfung und Folge

- (1) Die TBL akzeptieren nur Bescheinigungen über bestandene Dichtheitsprüfungen.
- (2) Hat die Prüfung der betreffenden Abwasserleitung / - anlage ergeben, dass die Abwasserleitung / - anlage undicht ist, sind entsprechende Sanierungen an der betroffenen Abwasserleitung / - anlage durchzuführen und die Dichtigkeit der betreffenden Abwasserleitung / - anlage ist nach erfolgter Sanierung nach den Vorgaben dieser Satzung nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 132 / 1. TA

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
N. Rausch, TBL-664 ra		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
28.10.2009	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Beschlussentwurf Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.


Gerlich

17. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 17.11.2009

Satzung zur 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung der TBL, Vorlage VR 132 / 1. TA

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

einstimmig

 18/11/09

Begründung:

Änderung des Straßenverzeichnisses

In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze gestrichen und aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

1. **Manfort:** Alte Heide

Änderung :

Die Zusätze hinsichtlich der Nrn. 23, 24a, 26, 28, 28a sind aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da es sich bei dieser Stichstraße um eine Privatstraße handelt.

2. **Burscheid:** Am Eichenplätzchen

Streichung :

Am Eichenplätzchen ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da festgestellt wurde, dass sich diese Straße auf Burscheider Stadtgebiet befindet.

3. **Bergisch Neukirchen:** Atzlenbach

Streichung :

Atzlenbach ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da festgestellt wurde, dass es diese Straße nicht gibt. Es handelt sich um eine Ortsbezeichnung.

4. **Manfort:** Auf den Steinen

Streichung :

Auf den Steinen ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da festgestellt wurde, dass es diese Straße nicht mehr gibt.

5. **Steinbüchel:** Gronenborn

Streichung :

Gronenborn ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da festgestellt wurde, dass es diese Straße nicht gibt. Es handelt sich um eine Ortsbezeichnung.

6. **Hitdorf:** Hitdorfer Str.

Änderung :

Aufgrund der Neufestlegung der OD-Grenze ist der Zusatz "von Grünstr. bis Nr. 314 beide Seiten" wie folgt zu ändern: "von An den Rheinauen bis Nr. 314 beide Seiten".

7. **Schlebusch:** Jägerstraße

Änderung :

Der Zusatz "ohne Stichstraßen bei Nr. 9+19" ist um Nr. 5 zu ergänzen, weil auch diese Stichstraße der TBL nicht gereinigt wird. Eine Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungsaufgaben auf die Anlieger erfolgt erst nach Widmung der Stichstraße.

8. **Bergisch Neukirchen:** Linde

Streichung :

Linde ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da festgestellt wurde, dass es diese Straße nicht gibt. Es handelt sich um eine Ortsbezeichnung.

9. **Rheindorf:** Rheindorfer Deich

Streichung :

Rheindorfer Deich ist aus dem Straßenverzeichnis zu streichen, da festgestellt wurde, dass er nicht im amtlichen Straßenverzeichnis des FB Kataster- und Vermessung aufgeführt ist. Es ist weiter festgestellt worden, dass es sich um einen Rad- und Fußweg handelt.

10. **Bergisch Neukirchen:** Wuppertalstraße

Änderung :

Aufgrund der Neufestlegung der OD-Grenze ist der Zusatz "bis Hüscheider Str. beide Seiten" aus dem Straßenverzeichnis zu streichen. Die Straße wird nunmehr vollständig von den TBL gereinigt.

Satzung vom _____ 2009

zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I Ges. vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV 2061), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430, 438) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394) sowie §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR (TBL) in seiner Sitzung am . .2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen :

1. Am Eichenplätzchen, Atzlenbach, Auf den Steinen, Gronenborn, Linde und Rheindorfer Deich werden aus Teil I des Straßenverzeichnisses gestrichen.
2. In Teil I des Straßenverzeichnisses werden folgende Straßen, Wege und Plätze neu aufgenommen bzw. werden die für die aufgeführten Straßen, Wege und Plätze getroffenen Regelungen wie folgt neu gefasst:

Straßenbezeichnung	Straßenart	Häufigkeit d. wöchentl. Fahrbahnreinigungen	Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen: von den TBL	von den Eigentümern
1	2	3	4	5
Alte Heide	A	1	1	3
Hitdorfer Str. von Unterstr. bis Yitzak-Rabin-Str. ohne Nr. 9-41	HE	1	1	2
von An den Rheinauen bis Nr.314 beide Seiten	HV	1	1	2
von Nr. 9-41	HE	1	-	4
Jägerstr. ohne Stichstraßen bei Nr. 5, 9 u.19	A	1	1	3
Wuppertalstr.	HV	1	1	2

II. Allgemeine Erläuterungen

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) über die Straßenreinigung in der Stadt Leverkusen (Straßenreinigungssatzung) kann die Reinigungspflicht sowie die Winterwartung auf die Grundstückseigentümer übertragen werden. Entsprechende Anträge der Anlieger sind bei den Technischen Betrieben Leverkusen zu stellen. Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigungen stellen gem. § 6 der Satzung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Erläuterungen zur Straßenreinigungssatzung
Spalte 2 (Straßenart)

A = Anliegerstraße
HE = Haupterschließungsstraße
HG = Hauptgeschäftsstraße
FG = Fußgängergeschäftsstraße
HV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend innerörtlicher Verkehrsbedeutung
ÜV = Hauptverkehrsstraße mit überwiegend überörtlicher Verkehrsbedeutung

Spalten 4 und 5 (Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:)

- 1 = Reinigung der Fahrbahn
- 2 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
- 3 = Reinigung und Winterwartung der Gehwege
+ Winterwartung eines Gehstreifens entlang der Grundstücksgrenze, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

+ Winterwartung von Fußgängerübergängen im Zuge von Straßenkreuzungen und -einmündungen.
- 4 = Reinigung (Reinigung und Winterwartung) der gesamten Straßen

III. Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.